

# ***Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in bleibt attraktiv und zukunftsfähig***

## **Stellungnahme zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit**

19. Juni 2018

### ***Zusammenfassung***

Die BDA begrüßt, dass mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Verordnungsentwurf die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in sinnvoll und zukunftssträftig modernisiert wird. Der Verordnungsentwurf wird insgesamt dem Anspruch gerecht, einen attraktiven und für einen weiten Personenkreis realistischen Berufsabschluss in der Altenpflege zu erhalten und setzt somit den im Zuge der Verabschiedung des Pflegeberufereformgesetzes vereinbarten parlamentarischen Kompromiss um.

Angesichts der neuen strukturellen Vorgaben für die praktische Ausbildung bleibt jedoch festzuhalten, dass für die Träger der praktischen Ausbildung noch zielgerichtete und praxistaugliche Unterstützungsstrukturen geschaffen werden müssen. Bund und Länder stehen hier gemeinsam in der Verantwortung, bei der konkreten Umsetzung der Verordnung dafür Sorge zu tragen, dass kein Ausbildungsverhältnis aufgrund fehlender Kooperationspartner verhindert wird.

### ***Im Einzelnen***

#### ***Altenpfleger/-in bleibt als attraktiver und für einen weiten Personenkreis realistischer Berufsabschluss erhalten***

Der Regierungsentwurf ist im Vergleich zum Referentenentwurf vom 22. März 2018 ins-

besondere mit Blick auf die Anlage 4 und die Ergänzung des neuen § 51 sinnvoll weiterentwickelt worden. Konkret sind die Kompetenzanforderungen für den/die Altenpfleger/-in in der Anlage 4 gemäß den Anforderungen aus der Praxis sachgerecht überarbeitet worden. Eine Reihe von Kompetenzanforderungen, die einer unsachgerechten Verwissenschaftlichung der Ausbildung Vorschub geleistet hätten, sind sachgerecht weiterentwickelt oder gestrichen worden. Zudem wird die Fachkommission in § 51 Abs. 2 aufgefordert, vertiefende Angebote hinsichtlich spezifischer Fallsituationen und Zielgruppen im Rahmenlehrplan zu berücksichtigen. Es wird von entscheidender Bedeutung sein, diese vertiefenden Angebote insbesondere auch zur Vorbereitung und Begleitung der Pflichteinsätze während der ersten beiden Ausbildungsdritteln vorzusehen. Nur so kann die Lernortverknüpfung zwischen Praxis und Theorie und damit einhergehend eine hohe Ausbildungsqualität gewährleistet werden.

#### ***Richtiges politisches Signal für die Altenpfleger/-innen***

Die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in für Personen offen zu halten, die nicht mit überdurchschnittlichen Zeugnisnoten während ihrer Schulzeit glänzen, aber viel Herzwärme und Empathie für ältere und hochbetagte Menschen aufbringen, ist auch ein wichtiges politisches Signal. Einerseits wird



hierdurch eine Wertschätzung gegenüber der Arbeit der Altenpfleger/-innen zum Ausdruck gebracht, die bereits heute in tausendfacher Praxis eine qualitativ hochwertige Langzeitpflege leisten und nicht über einen Realschulabschluss oder Abitur verfügen. Andererseits wird hierdurch deutlich gemacht, dass auch Jugendliche mit weniger ausgeprägten schulischen Leistungen künftig weiter als Fachkräfte in der Altenpflege willkommen sind und nicht in Helfer- bzw. Assistententätigkeit abgeschoben werden.

***Zur Milderung des Fachkräftemangels in Altenpflege werden alle interessierten und geeigneten Personen gebraucht***

Dass die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in weiter einem breiten Personenkreis offensteht, ist auch vor dem Hintergrund des akuten Fachkräftemangels in der Altenpflege mit durchschnittlichen Vakanzzeiten von 171 Tagen und einer berufsspezifischen Arbeitslosenquote von 0,7 % von zentraler Bedeutung. Eine Milderung des Fachkräftemangels ist nur denkbar, wenn alle interessierten Jugendlichen, die aufgrund ihrer personalen Kompetenzen als Fachkraft in der Altenpflege geeignet sind, für eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in gewonnen werden können. Welche wichtige Rolle auch Jugendlichen mit Hauptschul- bzw. qualifiziertem Hauptschulabschluss für die Fachkräftegewinnung in der Pflege zukommt, zeigt sich u.a. in der Vermittlungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit: Gut jeder dritte Jugendliche, der die Berufsberatung der Arbeitsagenturen in Anspruch nimmt und einen Pflegeberuf erlernen möchte, gehört dieser Gruppe an.

***Ausbildungsverhältnisse dürfen nicht aufgrund von strukturellen Problemen verhindert werden***

Gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 2 und Anlage 7 umfasst die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in in den ersten beiden Ausbildungsdritteln jeweils Pflichteinsätze im Umfang von je 400 Stunden in der stationä-

ren Akutpflege, der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Akut-/Langzeitpflege. Hinzu kommt ein Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung. Laut § 8 Abs. 3 Pflegeberufegesetz ist der Träger der praktischen Ausbildung dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen Einsätze im Zuge der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können. Nach § 9 kann er hierfür Kooperationsverträge mit geeigneten Einrichtungen schließen, wenn innerhalb der eigenen Einrichtung nicht alle Pflichteinsätze absolviert werden können.

Angesichts des sich abzeichnenden Engpasses an Praktikumsplätzen in der Pflege ist davon auszugehen, dass einzelne Träger der praktischen Ausbildung Schwierigkeiten haben werden, notwendige Kooperationspartner für die Ausbildung zu gewinnen. Damit Ausbildungsverhältnisse in der Pflege nicht aufgrund struktureller Probleme verhindert werden, müssen bei der Umsetzung der Verordnung gemeinsam durch Bund und Länder zielgerichtete und praxistaugliche Hilfsstrukturen etabliert werden.

**Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

**Bildung | Berufliche Bildung**

T +49 30 2033-1500

[bildung@arbeitgeber.de](mailto:bildung@arbeitgeber.de)